

Stadt Preußisch Oldendorf

Bebauungsplan Nr. 5

PO "Brümmelstraße"

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß
§ 44 BNatSchG / Artenschutzprüfung Stufe I**

Auftraggeber:

Dr. Ernst-Rüdiger Osterhoff

Heuers Kamp 6

32361 Preußisch Oldendorf

Bearbeitung:



Dipl. Biol. Stefan Schwengel

Engershauser Straße 14

32361 Pr. Oldendorf

Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

eMail: schwengel@objekt-landschaft.de

Datum: 05.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE**

1.	Anlass, rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung.....	1
2.	Lage und räumlicher Umfang des Plangebietes	2
3.	Derzeitiger Bestand und Nutzung des Plangebietes	3
4.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	5
4.1	Methodik	5
4.2	Beschreibung und Bewertung des Artenpotenzials.....	6
4.3	Projektspezifisch relevante Wirkfaktoren	9
4.4	Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
4.5	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
4.6	Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
5.	Verwendete Unterlagen / Literatur	14

1. Anlass, rechtlicher Rahmen und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 PO "Brümmelstraße" ist gemäß Begründung (Entwurfssfassung 27.09.2019) die kontinuierliche Nachfrage nach Wohnbauland und die Absicht des Eigentümers, im Geltungsbereich Wohnungen zu errichten.

Die planungsrechtliche Absicherung soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, der zurzeit in der Entwurfssfassung des Ingenieurbüros pbh Hahm, Osnabrück, vorliegt. Der Bebauungsplan soll an dieser Stelle des bisherigen Außenbereiches (gem. § 35 BauGB) auf Basis von § 13 b BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund der geplanten Vorbereitung der Neuerrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist daher wie bei nahezu allen Planungsvorhaben gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutz) die Berücksichtigung der Belange besonders geschützter oder streng geschützter Arten vorgesehen.

Die Schutzbelange der gesetzlich geschützten Arten werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen ist. Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime dabei auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Das LANUV NRW hat aus Gründen der Vereinfachung in der Planungspraxis eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen bevorzugt zu bearbeiten sind. Diese Arten werden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geprüft werden, welche dieser „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (MWEBWV 2010).

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements) (MWEBWV 2010).

Gemäß § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV 2010)

handelt es sich hierbei zunächst um eine **Vorprüfung (Stufe I)** hinsichtlich Artenspektrum und Wirkfaktoren. Sollte hierbei festgestellt werden, dass bei europäisch geschützten Arten möglicherweise die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist somit nach der Ermittlung der Vorkommen und potentieller Konflikte zu prüfen, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Soweit notwendig, werden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

2. Lage und räumlicher Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,7 ha und wird durch folgende Flurstücke gebildet: Gemarkung Preußisch Oldendorf, Flur 4, Flst. 131, 1018, 1174, 1175 und 1232 in vollem Umfang.



Abbildung 1: Lageplan Plangebiet mit Darstellung der betroffenen Flurstücke

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das Plangebiet wird im Osten durch die Brümmelstraße begrenzt, an die wiederum östlich das Landschaftsschutzgebiet Wiehengebirge, Wesergebirge angrenzt.

Naturschutzgebiete (NSG) sind im Untersuchungsgebiet sowie auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Ebenso existieren keine Ausweisungen schützenswerter Gebiete im

Sinne der **FFH- Richtlinie / Natura 2000**. Das NSG "Limberg und Offelter Berg", flächengleich mit dem FFH-Gebiet "Limberg" (DE-3717-301) liegt in einer Entfernung von ca. 450 m östlich des Plangebietes und ist daher nicht betroffen.

In einem Umkreis von rund 450 m sind zudem keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG ausgewiesen. Der innerhalb des östlich angrenzenden LSG liegende Buchenwaldkomplex ist unter der Kennung BK-3616-010 beim LANUV NRW mit verschiedenen Lebensraumtypen (u. a. Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald) im Kataster schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster NRW) aufgeführt.

Aus den vorhandenen landschaftsrechtlichen Festsetzungen und Gebietsbeschreibungen ergeben sich für das unmittelbare Plangebiet zunächst keine Anhaltspunkte auf zu berücksichtigende Schutzbelange im Sinne des Artenschutzrechtes.

3. Derzeitiger Bestand und Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes) stellt sich hinsichtlich der Strukturen und der Nutzung folgendermaßen dar:

Das Gelände innerhalb des Plangebietes fällt terrassenartig von Osten in Richtung Westen ab mit einem Höhenunterschied von bis zu ca. 14 m ab. Insgesamt fallen die Höhen von ca. 95 m üNNH im Osten auf ca. 68 m im Nordwesten ab. Etwa mittig zieht sich von Norden nach Süden eine steilere, mit Gehölzen bestandene Terrassenkante von durchschnittlich rund 4 m Höhe. Auch entlang des Eininghauser Weges verläuft östlich eine gehölzbestandene, steilere Böschung.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird bereits heute durch Wohngebäude mit Hofflächen und Zufahrten sowie angrenzende Gartennutzungen eingenommen.

Abgesehen, von bereits vorhandenen, ziergartentypischen Gehölzen innerhalb der gepflegten Gartenflächen nehmen die naturnähere Gehölzstreifen, Baumreihen und Gebüsche entlang der steileren Böschungen eine Fläche von rund 1.000 m² ein. Die restliche Fläche der ca. 0,7 ha ist durch Gebäude und Rasenflächen geprägt.

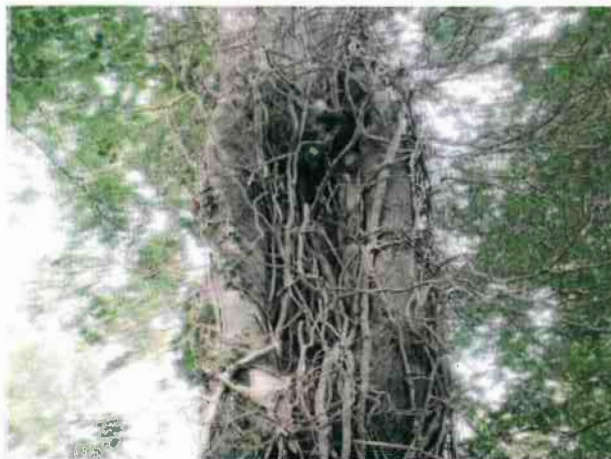


Entlang des Eininghauser Weges findet sich im nördlichen Teil ein rund 3 - 5 m breiter Gehölzstreifen, der durch lockeres Stangenholz von Hasel, Hainbuche, Eiche, Weißdorn, Esche, Buche, Kirsche und Holunder aufgebaut wird. An größeren Gehölzen finden sich lediglich eine Kirsche und eine Hainbuche mit ca. 30 cm Stammdurchmesser (BHD). Süd-

lich der vorhandenen Auffahrt zum Gartengrundstück stocken entlang der Böschung neben Haselgebüsch auch mehrere größere Baumexemplare wie Esche, Kirsche (BHD 10-15), zwei mächtige Buchen (BHD 75 - 85) sowie zwei Eichen (BHD 25 und 65).



Die dicke Buche (BHD 85) weist an ihrem Stamm an der Ostseite einen älteren, mittlerweile ausfaulenden Astabriss auf, der jedoch noch keine durch planungsrelevante Arten nutzbaren Höhlenstrukturen zeigt.



Die zentral in Nord-Süd-Richtung verlaufende Böschung ist ebenfalls überwiegend geprägt von standortheimischen Gehölzstrukturen wie Eschen, Hasel, Buche, Hainbuche, Kirsche sowie Walnuss. Die Stammstärken liegen hier zwischen 5 und ca. 15 cm. Nur eine Buche weist hier einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 40 cm auf.

Von der südlichen Spitze des Plangebietes führt ein Grasweg in Richtung Norden auf eine größere Rasenfläche und diese wiederum in Richtung der bereits intensiv als Ziergarten gepflegten gartenfläche des Wohnhauses Nr. 2a. Die Fläche östlich der zentralen Terrassenkante stellt sich ebenfalls als intensiv gepflegter Ziergarten ohne bemerkenswerten Biotopwert dar.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landschafts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten (Stufe I gem. MWEBWV 2010) bzw. des Artenpotenzials
2. Darstellung der relevanten Wirkungen (Stufe I gem. MWEBWV 2010)
3. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements, (Stufe I gem. MWEBWV 2010)
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (Stufe II gem. MWEBWV 2010, LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
5. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten (Stufe III gem. MWEBWV 2010, Ausnahmeverfahren).

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,
- c. sonstigen streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Auch sind grundsätzlich keine

Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

Die vorliegende Prüfung umfasst zunächst die Stufe I (Vorprüfung Artenspektrum und Wirkfaktoren) und wird gegebenenfalls bei möglicher Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG auf die Stufe II ausgedehnt.

4.2 Beschreibung und Bewertung des Artenpotenzials

Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand September 2020) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

Als weitere Quellen wurden abgefragt und ausgewertet:

- das @LINFOS,
- Biotopkataster der LANUV NRW

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den Messtischblättern (Quadrant 4) und 3716 (Quadrant 2). In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für die relevanten Messtischblätter im FIS „Geschützte Arten in NRW“ abgerufen werden können. Die Angaben zum Status der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

Zur Eingrenzung der für das Plangebiet relevanten Lebensraumtypen wurde die Abfrage der planungsrelevanten Arten für folgende Biotope vorgenommen:

Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume.

Mit der Auswahl der genannten Biotopstrukturen ist der Planbereich hinsichtlich seiner tatsächlichen Ausstattung hinreichend abgedeckt.

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 36164 und 37162

Art Deutscher Name	Status "Art vorhanden" oder "Sicher brütend" im Messtischblatt-quadranten 36164 oder 37162 (LANUV NRW 2020)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (MTB 36164 und MTB 37162)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (MTB 36164)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Säugetiere:				
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	pot. im Umfeld, keine essenziellen Strukturen vorhanden
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		pot. im Umfeld, keine essenziellen Strukturen vorhanden
Vögel:				
Habicht	sicher brütend	G		pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Horstbäume vorhanden
Sperber	sicher brütend	G	G	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Horstbäume vorhanden
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	aufgrund der Habitatstrukturen sicher auszuschließen
Eisvogel	sicher brütend	G		aufgrund der Habitatstrukturen sicher auszuschließen
Baumpieper	sicher brütend	U	U	aufgrund der Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich
Waldohreule	sicher brütend	U	U	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Niststrukturen vorhanden
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Horstbäume vorhanden
Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	unbekannt	pot., siehe Erläuterungen
Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	Aufgrund der Störempfindlichkeit der Art sehr unwahrscheinlich
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	-, im Bereich vorhandener Gebäude keine Nistplätze
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	- aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Turmfalke	sicher brütend	G	G	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Rauchschwalbe	sicher brütend	U -	U	-, im Bereich vorhandener Gebäude keine Nistplätze
Nachtigall	sicher brütend	U	G	aufgrund der Biotopstrukturen sehr unwahrscheinlich
Feldschwirl	sicher brütend	U		aufgrund der Habitatstrukturen sicher auszuschließen
Rotmilan	sicher brütend	U		pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Horstbäume vorhanden

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 36164 und 37162				
Art Deutscher Name	Status "Art vorhanden" oder "Sicher brütend" im Messtischblatt-quadranten 36164 oder 37162 (LANUV NRW 2020)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (MTB 36164 und MTB 37162)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (MTB 36164)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Feldsperling	sicher brütend	U	U	- , aufgrund der Habitatstrukturen sicher auszuschließen
Rebhuhn	sicher brütend	S	S	- , aufgrund der Habitatstrukturen sicher auszuschließen
Waldlaubsänger	sicher brütend	G		- keine geeigneten Habitatstrukturen
Waldschnepfe	sicher brütend	G		- keine geeigneten Habitatstrukturen
Girlitz	sicher brütend	unbekannt	unbekannt	pot., siehe Erläuterungen
Turteltaube	sicher brütend	U -	S	- keine geeigneten Habitatstrukturen
Waldkauz	sicher brütend	G	G	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Star		unbekannt	unbekannt	pot. im Umfeld, im Plangebiet keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Schleiereule	sicher brütend	G	G	pot. Nahrungsgast im Umfeld, keine Nistmöglichkeiten vorhanden

Tab. 1: Planungsrelevante Arten mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet

Lokale Daten zum tatsächlichen Vorkommen der oben genannten Fledermaus- oder Vogelarten liegen nicht vor. Eine detaillierte Erfassung des tatsächlichen Bestandes möglicher planungsrelevanter Arten wurde im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I nicht vorgesehen.

4.3 Projektspezifisch relevante Wirkfaktoren

Durch die Überplanung des Gebietes wird grundsätzlich ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der insbesondere die vorhandene Flora, die Fauna und das Landschaftsbild verändern kann. Jedoch ist die Vorbelastung des Plangebietes durch die vorhandenen, bereits bebauten bzw. als Wohnbauland mit entsprechenden Versiegelungsanteilen und Gartenbereichen genutzten Flächen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese befinden sich im Plangebiet im nördlichen Bereich innerhalb der auch im B-Plan-Entwurf ausgewiesenen Baugrenze.

Die ermittelbaren relevanten Wirkfaktoren beziehen sich auf die Erschließung und den Bau von voraussichtlich zwei weiteren Wohngrundstücken in der nördlichen Hälfte des Plangebietes. Die künftige Nutzung des südlichen Teils außerhalb der gekennzeichneten Baugrenze ist zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Unterlage noch nicht benannt.

Die Wirkfaktoren sind somit in erster Linie bau- und anlagebedingt. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind mit Ausnahme einer üblichen privaten Nutzung von Haus und Gartenbereichen nicht erkennbar. Als Wirkfaktoren zu nennen sind hier insbesondere die mögliche bzw. wahrscheinliche

- Rodung von Gehölzen als potenzielle Niststandorte für Vogelarten oder als Teillebensräume bzw. essenzielle Lebensraumstrukturen von Fledermausarten
- Anfüllung und Abgrabung von Boden
- Flächenversiegelung (im Bereich möglicher Zufahrten sowie gem. Festsetzung der GRZ 0,4)

Generell sind im Bereich der geplanten überbauten und sonstigen dauerhaft versiegelten Flächen bzw. Gebäude die folgenden Wirkfaktoren zu erwarten:

- Mit der Entfernung von Gehölzstrukturen können mögliche Lebensräume oder Teillebensräume planungsrelevanter Arten (s. Kap. 4.1) betroffen sein, wodurch der lokale Erhaltungszustand solcher Arten verschlechtert werden kann.
- Mit der Versiegelung der Bodenoberfläche geht eine Vernichtung der vorhandenen Bodenlebewesen einher
- Ebenso findet ein Verlust des Bodens als Vegetationsstandort statt

4.4 Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Unter Zuhilfenahme der Artbeschreibungen unter „www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de“ und anderer Quellen sowie durch Begehung und Inaugenscheinnahme des Plangebietes mit Erfassung des Bestandes wurde eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der in Kap. 4.2 genannten planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Fledermäuse:

Das Plangebiet kann grundsätzlich als Jagdgebiet für die in Tabelle 1 genannten Arten angenommen werden. Wesentliche Teillebensräume wie Wochenstuben oder andere Sommerquartiere können in alten Bäumen mit abstehender Borke oder Höhlenstrukturen sowie an Gebäuden bestehen. Im betroffenen Plangebiet finden sich entsprechende Strukturen nicht.

Hinsichtlich der prognostizierten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes möglicher Populationen durch Verletzung, Tötung, erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, oder Überwinterungszeiten kann daher vollständig ausgeschlossen werden (s. Kap. 4.3). Auch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1), Satz 3 ist somit nicht erkennbar.

Vögel:

Bei den **Vögeln** kann gemäß obiger Tabelle bei einigen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit aufgrund fehlender Ausstattung mit essentiellen bzw. arttypischen Teillebensräumen (z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören zunächst alle Arten des Offenlandes, die u. a. zum Schutz vor Prädatoren weite, offene Flächen ohne oder mit wenigen Gehölzstrukturen und mit sehr speziellen Anforderungen an weitere Strukturen aufsuchen. Zu nennen sind aus Tabelle 1 die Arten **Feldlerche** und **Rebhuhn**. Auch der **Feldschwirl** kann aufgrund seiner Präferenz für gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen, die im hier relevanten Bereich nicht vorzufinden sind..

Der **Waldlaubsänger** ist von allen drei Laubsängerarten Nordrhein-Westfalens am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden. Er benötigt großen, allseits geschlossenen Wald. Feldgehölze und kleinere Waldstücke unter 1 km² werden in der Regel nicht (mehr) besiedelt. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind daher nicht für die Art geeignet.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Abgesehen vom nicht geeigneten, siedlungsgeprägten Wohn- und Nahrungsumfeld finden sich im Plangebiet keine Höhlenstrukturen, die durch den Schwarzspecht genutzt werden könnten, wes-

halb ein Vorkommen bzw. eine essenzielle (Teil-)Lebensstätte innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. In den angrenzenden, ausgedehnten Waldbereichen des Wiehengebirges dagegen ist ein Vorkommen wahrscheinlich.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Auch hier kann aufgrund der vorhandenen Strukturen ein Vorkommen im Plangebiet - auch als Teillebensraum- ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe** können aufgrund fehlender Nachweise an und in vorhandenen Gebäuden im Plangebiet sowie aufgrund nicht als Nahrungshabitat geeigneter Umfeldstrukturen ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Die dichten Strukturen in und um das Plangebiet mit der Vorbelastung durch vorhandene Wohnnutzungen (Effektdistanz der Art ca. 200 m) machen daher ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Die **Turteltaube** bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Aufgrund vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Störungsempfindlichkeit (500 m Effektdistanz) der Art kann ein Vorkommen im Plangebiet sowie im weiteren Umfeld ausgeschlossen werden.

Bei anderen Arten ist ein Vorkommen zumindest potenziell denkbar, wobei das eigentliche Plangebiet selbst als Jagdrevier keine essentielle Bedeutung hat. Hier sind insbesondere die in der Tabelle aufgeführten Greif- und Eulenvögel (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Waldohreule, Uhu, Waldkauz und Schleiereule**) zu nennen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- und Jagdbereiche. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation würde nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes (LÄNDERGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ 2010) führen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland-

und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Art ist daher im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Jedoch bieten die im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen, zahlreichen Gebüsch- und Heckenstrukturen im Randbereich des Wiehengebirges ausreichende Ausweichmöglichkeiten bei der Wahl eines Brutplatzes, so dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Die **Nachtigall** besiedelt in Westfalen vorzugsweise Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten. Regelmäßig findet man sie auch in Parks, die nicht alljährlichen Pflegeschnitten unterworfen sind. Entscheidend ist in jedem Fall das Vorhandensein von genügend Unterholz oder dichtem Gebüsch. Lebensräume mit gehölzreicher Ufervegetation begünstigen offenbar hohe Siedlungsdichten (NWO 2002). Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Es kann als nicht unwahrscheinlich angesehen werden, dass die Nachtigall im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes Nistplätze besetzt. Unwahrscheinlich ist jedoch die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote im Bereich der kleinen potenziellen Eingriffsfläche im Plangebiet. Unter Berücksichtigung des Rodungsverbotes nach § 39 (5) BNatSchG in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist eine direkte Störung oder Beeinträchtigung der Art im Gebiet daher nicht erkennbar, da zudem ausreichende Ausweichreviere mit optimaleren Standortbedingungen, insbesondere im Nahbereich des in der Nähe verlaufenden Mühlenbaches (Großer Dieckfluss) zur Verfügung stehen.

Für den **Kuckuck** ist im weiteren Umfeld des Plangebietes ein Vorkommen nicht auszuschließen, für das engere Plangebiet jedoch mit Sicherheit. Bevorzugte Wirte des Brut-schmarotzers sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Kontrolle des recht lückigen Bestandes der möglicherweise betroffenen Gehölze hat jedoch keine Anhaltspunkte auf entsprechende Nistplätze ergeben. Diese sind in der Regel in deutlich dichterem und geschützterem Gehölz zu suchen. Die Störungsempfindlichkeit der Art mit einer Effektdistanz von ca. 300 m ist zudem ein klarer Hinweis, dass ein Betroffenheit der Art hier nicht vorliegt. Brutvorkommen sind im weiteren Umfeld in der offenen, durch Hecken und Feldgehölze geprägten Landschaft im Wiehengebirgsvorland bekannt.

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Eine Kontrolle der vorhandenen Strukturen innerhalb des Plangebietes hat keine Hinweise auf mögliche Nistplätze der Art gegeben, weshalb von einer Betroffenheit nicht auszugehen ist.

Der **Girlitz** zeigt eine deutliche Präferenz für einzeln stehende Nadelbäume. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Somit ist auch bei dieser Art ein Vorkommen in oder im näheren Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen. Auch hier gilt wie beim Bluthänfling, dass im Umfeld im Bereich struktureicherer Gärten und Heckenstrukturen

im Falle einer Inanspruchnahme durch das Vorhaben ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Wahl eines geeigneten Brutplatzes zur Verfügung stehen, so dass von einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der Art nicht auszugehen ist.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei den vorliegenden Wirkfaktoren nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Amphibien und Reptilien:

Da im Eingriffsbereich keine essenziellen Lebensstätten der in Tab. 1 genannten Amphibien- und Reptilienarten betroffen sind, kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 4 BNatSchG für diese Artengruppen generell ausgeschlossen werden. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine entsprechenden Biotopstrukturen, so dass das Plangebiet auch als Wanderkorridor für Amphibien keine essenzielle Rolle spielt. Ein vorhandener, ca. 140 m² großer Teich in ca. 50 m Entfernung südwestlich des Plangebietes bietet aufgrund seiner Strukturen und des hohen Besatzes mit Fischen keine guten Habitatqualitäten für Amphibien. Laichplätze von Erdkröten oder Wasser- und Grasfröschen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit in Bezug auf das Planvorhaben ist jedoch nicht erkennbar.

Sonstiges:

Geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG NRW oder im Biotopkataster des Landes NRW erfasste Flächen mit schützenswerter Biotopfunktion befinden sich im relevanten Umfeld des Plangebietes nicht, so dass sich auch aus der Auswertung entsprechender Gebietsbeschreibungen keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Aspekte ergeben.

4.5 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = *measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Ein-

griffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Da bei dem hier behandelten Vorhaben keine Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erkannt werden kann, sind keine CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Rodung der zum Bau dafür vorgesehenen Flächen nicht innerhalb der Brutzeit bzw. Vegetationszeit erfolgen darf. Nach § 39 (5) BNatSchG ist es u. a. verboten, "...Bäume,...Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen...". Die Fällmaßnahmen sind somit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar umzusetzen.

4.6 Prüfung der Verbotstatbestände

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG in Form einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes planungsrelevanter Arten werden nach Auswertung der vorliegenden Datenlage (Vorprüfung des Artenspektrums und der möglichen Wirkfaktoren) durch das Vorhaben nicht verletzt.

Da eine Gefährdung planungsrelevanter Arten oder des lokalen Erhaltungszustandes durch direkte Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG), erhebliche Störung (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG) oder Zerstörung bzw. Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG) im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld ausgeschlossen werden kann, wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von der Bearbeitung der verfügbaren Formblätter (Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung) im Kontext einer Art-für-Art-Betrachtung abgesehen.

5. Verwendete Unterlagen / Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg., 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB, Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Bonn, 115 S.

KIEL, E.- F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: Dr. E.-F. Kiel, LANUV NRW. 257 S., Düsseldorf.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für

Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

LANUV (2018): Internetrecherche: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/Artinformationen>. LANUV NRW, Recklinghausen.

LWL (2018): Internetrecherche: Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens unter www.saeugeras-nrw.lwl.org/index.php?cat=home: Artinformationen und Verbreitungsgebiete. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Münster.

Bearbeitet



Büro Objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

Preußisch Oldendorf, den 05.10.2020